

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt M. 1.60,
ohne dasselbe M. 1.—.

Durch die Post bezogen:
M. 1.60 mit und
M. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis
die Kleinplattige (1/4)
Petitzelle 15 Pfg.
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzelle 30 Pfg.

N. 123

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 20. Oktober.

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen im ersten Blatt.

Bekanntmachung

Nr. 1 1500/8. 17. R. R. A.,

**betr. Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoff-
auszügen und künstlichen Gerbmitteln.**

Vom 19. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsge-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört, verwertet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunfts-pflichtigen gehören oder nicht.

*) Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

werbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) die Auszüge aus pflanzlichen Gerbstoffen jeder Art;
- b) die künstlichen Gerbmittel.

Als künstliche Gerbmittel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle nicht rein pflanzlichen und rein tierischen Gerbmittel, insbesondere Sulfidkalk-Abblauge, Kerabol und dergleichen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 5.

Veräußerungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist unbeschadet der sonst bestehenden Bestimmungen oder besonderer Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet:

1. die Veräußerung und Lieferung an und durch die Kriegsleber Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Budapest Str. 11/12, und die Verwendung der durch die Kriegsleber Aktiengesellschaft bezogenen beschlagnahmten Gegenstände

zur Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;

2. die Verwendung der aus pflanzlichen Gerbstoffen gewonnenen Gerbrähen von weniger als 10 Grad B_é. Dichtigkeit zur Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;
3. die Veräußerung, Lieferung und Verwendung von Chromsalzen und gewöhnlichem Alaun;
4. die Verwendung der am 19. Oktober 1917 nachweislich im Besitze der Gerbereien oder Lederzuchtereien befindlichen, von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit nicht die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 588/10. 15. R. R. A. (Verbot künstlicher Beschönerung von Leder) es verbietet;
5. die Veräußerung und Lieferung der unter § 1 b fallenden Stoffe an andere Abnehmer als Gerbereien oder Lederzuchtereien.

§ 6.

Meldepflicht.

Das Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, nach Maßgabe der Bekanntmachung über Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) jederzeit Auskünfte über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu verlangen.

§ 7.

Anträge und Anfragen.

Anträge und Anfragen sind ausschließlich an das Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W. 9, Budapest Str. 11, zu richten, von welchem auch die Vordrucke für Antrags-, Erlaubnis- und Meldescheine zu beziehen sind.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 19. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1000/4. 16. R. R. A., betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, vom 1. Juni 1916, außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 19. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.
Mainz, den 19. Oktober 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Bekanntmachung

Nr. Pa. 15009. 17. R. R. A.,

betr. Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohzellstoff. Vom 18. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit alle vorhandenen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Vermischte Nachrichten.

Zur Warnung vor Fliegerangriffen. Zum letzten Fliegerangriff in Mannheim wird dem „Mannheimer Gen.-Anz.“ von zuständiger Seite mitgeteilt: Ueber die Maßnahmen zur Abwehr eines feindlichen Fliegerangriffs in der Nacht vom 2. auf den 3. Oktober ds. Jrs. sind eine Reihe unrichtiger Gerüchte im Umlauf. Es wird deshalb festgestellt, daß in dieser Nacht feindliche Flieger auf ihrem Anflug auf nördlich gelegene Städte auch Mannheim und Ludwigshafen berührten. Auf dem Rückwege kamen sie auf demselben Wege in zwei Staffeln zurück. Infolgedessen war eine dreimalige Abwehr geboten. Feindliche Bomben fielen nicht. Durch Splitterwirkung der Abwehrgeschosse wurde ein junger Mann verletzt, der entgegen den allgemein bekanntgegebenen Verhaltensmaßregeln für die Bevölkerung nicht untergetreten war, sondern dem Schießen unter einem Hauseingang zusah.

— Keine Verteuerung des Sonntagsverkehrs. Die von vielen Zeitungen übernommene Meldung der „Täglichen Rundschau“, daß außer der Verteuerung des Schnell- und Eilzugverkehrs auch eine Verteuerung des Sonntagsverkehrs der Personenzüge auf größere Entfernungen geplant sei, entspricht, wie uns berichtet wird, nicht den Tatsachen. Es ist zwar von süddeutschen Regierungen nach dieser Richtung eine Anregung gegeben worden, aber die Stellungnahme der preussischen Regierung steht noch nicht fest. Nochmals sei betont, daß von der Verteuerung lediglich die Schnell- und Eilzüge betroffen werden und daß es sich dabei in keiner Weise um eine fiskalische Maßnahme, sondern lediglich darum handelt, im Interesse der Heerestransporte und zum Besten der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Brennstoffen die Schnellzugstrecken für den Güterverkehr freizubekommen.

— Lebensmittelversorgung. In Wiesbaden wird diese Woche Maismehl verteilt. Die „Wiesb. Ztg.“ veröffentlicht aus diesem Anlaß folgende interessante Mitteilung: Manche Leute haben eine gewisse Abneigung gegen Maismehl, da ihnen der in diesem Mehl enthaltene bittere Geschmack unangenehm ist. Man kann jedoch diesen bitteren Geschmack entfernen, wenn man das Mehl in ein Mulltuch schüttet und so lange in Wasser schwenkt, bis sich die in dem Maismehl enthaltene Stärke gelöst hat und ins Wasser ge-

und zukünftig hergestellten oder eingeführten Mengen von Holzzellstoff und Strohzellstoff.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Holzzellstoff und Strohzellstoff gegen einen Bezugsschein der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimsthaler Straße 1, gestattet. Bis zum 1. Dezember 1917 ist die Veräußerung und Lieferung von Holzzellstoff und Strohzellstoff auch ohne Bezugsschein erlaubt.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Verarbeitung ist die Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzellstoff und Strohzellstoff gestattet, für welche ein Bezugsschein (§ 3) vorliegt oder deren Verarbeitung aus eigenen Beständen des Bearbeiters durch einen Bearbei-

tungsschein der Zellstoff-Verteilungsstelle erlaubt worden ist. Die Verarbeitung darf nur unter den von der Zellstoff-Verteilungsstelle vorgeschriebenen Bedingungen erfolgen.

Auch ohne Bezugs- oder Verarbeitungsschein ist die einmalige Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzellstoff oder Strohzellstoff gestattet, welche der Hälfte der vom 1. Juli bis 30. September 1917 verarbeiteten Zellstoffmenge entspricht.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind umgehend zu begründen und bei der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimsthaler Str. 1, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Oktober 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 18. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Mainz, den 18. Oktober 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

treten ist. Hat sich die Stärke zu Boden gesetzt, dann muß man das Wasser abschütten und nochmals erneuern, bis der bittere Geschmack entfernt ist. Die Stärke, die sich auf dem Boden des Gefäßes angesammelt hat, wird dann zur anderweitigen Verwendung getrocknet. — Hier fehlt allerdings noch die Angabe, wo die gesamte Einwohnerschaft im vierten Kriegsjahr die Nulltäter hernehmen soll. (Auch im Rheingau hatte kürzlich das Brot einen sehr unangenehmen, bitter-säuerlichen Beigeschmack, als dessen Ursache die Beimischung von Maismehl vermutet wurde. Vielleicht läßt sich auch hierin auf irgendwelche Weise eine Verbesserung herbeiführen!)

— Benutzung der Schnellzüge. In Ergänzung des Erlasses vom 20. September 1917 wird erneut darauf hingewiesen, daß allen auf Militärscheine reisenden Militärpersonen die Benutzung von Schnellzügen verboten ist, sofern der Fahrschein die Genehmigung dazu nicht ausdrücklich vorsieht. Zuwiderhandelnde haben neben der Einziehung der höheren Fahrkosten auch Bestrafung zu gewärtigen.

— Lösung von Militärfahrarten durch Hilfsdienstpflichtige. Die nach dem Erlass vom 27. Juni 1917 den im militärischen Bahn-, Brücken- und Grenzschutz tätigen Hilfsdienstpflichtigen zugestandene Fahrvergünstigung wird auf alle im militärischen Nachtdienst beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen und Hilfswachleute ausgedehnt.

— Zum Handel mit Salz. Von verschiedenen Seiten gehen den Behörden Klagen über Salz-mangel in größeren Städten zu. Diese Salzknappheit beruht nach den behördlichen Feststellungen darauf, daß infolge der Belastung der Eisenbahn mit anderen dringlichen Transporten die Salzbeförderung zeitweise zurückgestellt worden ist. Nachdem nunmehr veranlaßt ist, daß eine bevorzugte Beförderung des Salzes einzutreten hat und reichlich Salz vorhanden ist, besteht kein Grund zu einer Beunruhigung. Es muß davor gewarnt werden, durch Angstkäufe die örtliche Salzknappheit vorübergehend künstlich hervorzurufen.

(1) Pflanz Obstbäume, jetzt ist die beste Zeit dazu. Es hat sich jetzt in der Kriegszeit erwiesen, was deutsches Obst für einen Wert hat. In Friedenszeiten sind Millionen Mark ins Ausland gewandert für Ankauf von Obst, da in unserem Vaterlande nicht genug angebaut war. Deshalb wird nochmals an alle Land- und Garten-

besitzer die Mahnung gerichtet: Pflanzt Obstbäume!

— Die Einziehung der Zweimarkstücke. Es wird daran erinnert, daß die Frist für die Aufhebung der Zweimarkstücke am 1. Januar 1918 abläuft. Von diesem Zeitpunkt ab verlieren die Zweimarkstücke ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Alle Reichs- und Landesbanken sind beauftragt, Zweimarkstücke einzulösen.

— Der Deutschbund, E. B. (Bundeswart Prof. Langhans, Gotha), der sich um die völkische Erziehung im Sinne unseres kaiserlichen Kronprinzen bemüht, hat ein Flugblatt herausgegeben, das näheren Aufschluß über seine Arbeit erteilt und kostenlos von seiner Kanzlei in Gotha bezogen werden kann.

Beförderung von Kriegsbedürfnissen zum Feldheer auf der Eisenbahn. Das Gouvernement Mainz schreibt: Vom Königl. Kriegsministerium ist ein „Merkblatt für Fabrikanten, Lieferanten, Händler usw. über die Beförderung von Kriegsbedürfnissen zum Feldheer auf der Eisenbahn“ herausgegeben worden, das zum Preise von 50 Pfg. vom Verlag Gerhard Stalling, Oldenburg-Berlin, zu beziehen ist. Die Beschaffung dieses Merkblattes, das alles Wissenswerte über den Versand an militärische Stellen im Felde und im besetzten Gebiet enthält, ist besonders den regelmäßigen Versendern dringend zu empfehlen, weil die Beachtung der einschlägigen Bestimmungen nicht nur den Absendern, sondern auch den Güterabfertigern und den dabei beteiligten militärischen Stellen unnötige Arbeit und Rückfragen erspart und eine glatte Abfertigung der Güter gewährleistet. Auskunft in allen den Versand zum Feldheer betreffenden Fragen erteilen die militärischen Frachtbeförderungsstellen Frankfurt a. M.-Süd, Oppenheimer Landstraße 83 (Fernruf 4818), und Mainz, Münsterplatz 4 (Fernruf Militär-Amt Mainz).



Aluminium
Kupfer Messing
Nickel Zinn
ist genug im Lande
Gebt es heraus!

Verantw. Schriftleitung: J. L. Meß, Müßesheim